

U r t e i l.

Jm Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten !

Das fürstl. liechtenst. Landgericht Vaduz hat über die Anzeige der fürstlichen Regierung vom 27. Oktober 1922 von amtswegen das Verfahren und die Untersuchung über die Gültigkeit der Ehe des Josef Lorenz Quaderer, Maurerpolier in Rheinau und der Elise geb. Lehmann, geschiedene Müller eingeleitet, in der Person des Dr. Wilhelm Beck, Rechtsanwalt in Vaduz einen Ehebandsverteidiger bestellt und erkennt nach Durchführung der Untersuchung und Verhandlung zu Recht :

Die zwischen Lorenz Josef Quaderer und Marie Elise Lehmann, geschiedene Müller am 26. November 1921 vor dem Zivilstandesamt in Zürich und vor dem reformierten Pfarramt Aussersyl in Zürich abgeschlossene Ehe

ist ungültig.

Tatbestand.

Josef Lorenz Quaderer ist am 17. Juni 1877 in Flüelen geboren, am gleichen Tage dort katholisch getauft. Er ist Bürger der Gemeinde Schaan. Seine erste Frau Mariegeb. Schillter starb am 15. November 1911.

Marie Elise Lehmann, geboren im Jahre 1879, 1. Februar, reformierten Glaubens, wurde durch das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, Abteilung IV vom 20. Mai 1919 von ihrem Manne Johann Jakob Müller, Mechaniker von Mattwil geschieden, d. h. die Ehe wurde dem Bande nach für getrennt erklärt.

Noch zu Lebzeiten ihres früheren Gatten heiratete sie am 26. November 1921 den Josef Lorenz Quaderer und zwar sowohl vor dem Zivilstandesamt, als auch vor ~~dem~~ <sup>einem</sup> reformierten Pfarrer.

Quaderer hatte vorher seine Papiere an seine Heimatsgemeinde gesandt und erhielt er auf Grund derselben ~~den~~ vom Vorsteher und vom Pfarrer bzw. dessen Vertreter die Bestätigung, dass gegen die Ehe kein Hindernis obwalte und es wurde infolge dessen von der fürstlichen Regierung der Ehekonsens erteilt.

Offenbar war damals nicht beachtet worden, daß die Braut eine geschiedene Frau sei. Später erfuhr die fürstliche Regierung den Sachverhalt und beantragte bei dem gefertigten Gerichte die Einleitung des Verfahrens zur Ungültigkeitserklärung dieser Ehe.

#### Entscheidungsgründe.

*11/119*  
*11/110*  
Nachdem auch in Liechtenstein geltenden österr. Hofdekreten vom 26. August 1814 J.G. SNr. 1099 und vom 17. Juli 1835 J. G. S. Nr. 61 kann eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen. Es steht nun fest, dass Josef Lorenz Quaderer Katholik ist, er wurde katholisch getauft und ist nie aus der katholischen Kirche ausgetreten. Er wollte allerdings geltend machen, er sei kein ausübender Katholik mehr, er sei schon längere Zeit nicht mehr in den katholischen Gottesdienst gegangen und habe auch die Kirchensteuer nicht mehr bezahlt. Nach dem Berichte der Gemeinderatskanzlei Rheinau hat Quaderer in der Tat schon lange nicht mehr am katholischen Gottesdienst teilgenommen, einen offiziellen Austritt aus der Kirchengemeinschaft <sup>jedoch</sup> nicht erklärt und auch die Hälfte der Kirchensteuer bisher entrichtet.

Weiters steht durch die Mitteilung des Kontrollbüros der Gemeinde Wattwil fest, dass Johann Jakob Müller, der geschiedene Gatte der Marie Elise geb. Lehmann heute noch am Leben ist.

Es war sohin nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Ehe als ungültig zu erklären.

./.

*11/119*

Die Zuständigkeit dieses Gerichtes ist nach § 51 J. N. gegeben.

Fürstl. liechtenst. Landgericht

Vaduz, am 19. M a i 1923.

*R. Thurnher*

Zur Nachricht : Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung an das fürstl. Obergericht in Vaduz offen. Dieselbe wäre binnen 14 Tagen hiergerichts schriftlich oder mündlich einzubringen.

*Handwritten notes in German, including dates like 1843 and 1844, and numbers like 700 and 1879.*

*Handwritten notes, including the number 3333.*

*Handwritten notes at the bottom of the page.*

4 310/256

11

Mein

an  
i. d. Luft

2. J. L. Quaderer

3. f. l. Quaderer

rTh

Ausgefertigt am 26/V 23

as

E-archiv

Josef & Elise  
Quaderer